

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB 1. Februar 2010

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Firma Web-LEO-Marketing Ltd. & Co. KG (im folgenden LEO) erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens nach einmonatigem Erscheinen des vereinbarten Angebots ohne Widerspruch gelten diese AGB als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn LEO sie schriftlich bestätigt.

(3) Die Angestellten der LEO sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

(4) LEO ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist LEO berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertrag über die Nutzung von LEO - Dienstleistungen kommt mit der Auftragserteilung des Kunden und einer fünftägigen Freischaltung der ausgehandelten Inhalte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zustande. Sofern der Vertragspartner innerhalb dieser Freischaltzeit nicht widerspricht, gilt die erstellte Leistung als angenommen und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. LEO kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung bzw. der Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank abhängig machen.

(2) Soweit LEO sich zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§ 3 Kündigung

(1) Bei den Verträgen bestehen keine Mindestlaufzeiten. Der jeweilige Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar, fällige Zahlungen seitens des Kunden sind von dieser Kündigung unabhängig.

(2) Rechnungsbeträge für Domain-Leistungen werden mit einer Frist von 8 Wochen zum Ablauf der Domain bzw. mit Zugang der Rechnung fällig. Die Leistungen für eine Domain sind mit diesem Datum für ein bzw. zwei Jahre fällig, je nach Laufzeit der Domain.

§ 4 Leistungsumfang

(1) LEO ermöglicht dem Kunden die Präsentation seiner jeweiligen Angebote bzw. Leistungsinhalte im Internet und/oder auf herkömmlichen (analogen) Werbeträgern.

(2) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der LEO, sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung. Die Leistungsbeschreibung liegt am Sitz der Gesellschaft bereit. Sie kann ferner bei LEO kostenlos auf elektronischem Wege abgerufen und im Übrigen gegen Kostenerstattung angefordert werden.

(3) Abs.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für alle Unterlagen und Richtlinien, die den Inhalt des Vertragsverhältnisses konkretisieren und auf die nachfolgend ausdrücklich Bezug genommen wird.

(4) Die Leistungen der LEO werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Monopolübertragungswegen der Deutschen Bundespost TELEKOM erbracht soweit sich die Leistungen auf Online-Angebote beziehen.

(5) LEO behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. LEO ist ferner berechtigt, die Leistungen zu verringern; in diesem Fall gilt § 7 Abs.3 entsprechend.

(6) Soweit LEO kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

(7) LEO kann mit der Erbringung seiner Leistungen keine Rechtsberatung erbringen. Der Kunde ist in dem Fall, dass von LEO Informationen im Internet oder auf Druckwerken veröffentlicht werden, verpflichtet, diese durch eine sachverständige Person prüfen zu lassen und gegebenenfalls überarbeiten zu lassen.

(8) Nach Kündigung der Dienstleistungen im Hostingbereich werden nach Abzug der Domain(en) und Löschung der Domain(en) in unserem DNS Server, alle Informationen des Kunden auf seinem Speicherplatz gesichert und archiviert. Die Daten können dem Kunden auf Wunsch kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden nach 6 Monaten gelöscht.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die LEO - Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

(a) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen allgemeinen Tarifliste, zuzüglich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer, in Verbindung mit der dem Kunden überlassenen individuellen Tarifliste fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde LEO die entstandenen Kosten zu erstatten;

(b) unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Tarifermäßigungen entfallen;

(c) dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;

(d) die Zugriffsmöglichkeit auf die LEO - Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;

(e) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am LEO erforderlich sein sollten;

(f) der LEO erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);

(e) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

(g) nach Abgabe einer Störungsmeldung die der LEO durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;

LEO innerhalb eines Monats

(2) jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,

(3) bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,

(3) jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der LEO geführt wird, anzuzeigen.

(4) Sofern LEO in Kundenarbeiten geschützte Inhalte oder Markenzeichen verwendet, liegt es in der Obliegenheit des Kunden diese Inhalte zu prüfen und gegebenenfalls entfernen zu lassen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

(2) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte (Verkehrsgebühren), sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. (3) Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muß der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein

(4) Keine Rechnungen im Sinne des Abs.1 sind unverbindliche Kostenübersichten, die als solche gekennzeichnet sind.

(5) Behauptet der Kunde, daß ihm berechnete Leistungen nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. LEO hat ledig nachzuweisen, daß das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerungen, Rückvergütung

(1) Gegen Ansprüche der LEO kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die LEO die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Monopoldienste der deutschen Bundespost TELEKOM usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der LEO oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von LEO autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten - hat LEO auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen LEO die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

(3) Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängige Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

(4) der Kunde nicht mehr auf die LEO - Infrastruktur zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichneten Leistungen nicht mehr nutzen kann,

(5) oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.

(6) bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches der LEO liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn sich der Ausfallzeitraum über mehr als fünf Werktage erstreckt.

§ 8 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist LEO berechtigt, die Leistungen der Öffentlichkeit zu verwehren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

(2) Bei Zahlungsverzug ist LEO außerdem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, daß LEO eine höhere Zinsenlast nachweist.

(3) Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann LEO das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt LEO vorbehalten.

§ 9 Kundendienst

(1) LEO wird Störungen oder Mängel, der der Öffentlichkeit zugänglichen Daten im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeiten klären.

(2) Zur Meldung falscher oder fehlender Inhalte kann LEO per Electronic-Mail erreicht werden.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die LEO unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

(2) Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie §4 der Teledienst-Datenschutzverordnung davon unterrichtet, dass LEO seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

(3) Soweit sich LEO Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist LEO berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.

(4) LEO steht dafür ein, dass alle Personen, die von LEO mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Teilnehmer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

(5) Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist und der Kunde nicht widerspricht, werden Informationen über ihn, Dritten zugänglich gemacht (Directory-Services).

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der LEO, wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) LEO haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(3) Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Monopolübertragungswegen der Deutschen Bundespost TELEKOM eingetreten, gelten die im Verhältnis von TELEKOM und LEO anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der LEO gegenüber ihren Kunden entsprechend.

§ 12 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die LEO und Dritten durch die mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der LEO - Dienste oder dadurch entstehen, daß der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

§ 13 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

(1) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung der LEO auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

(2) Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung der LEO

(3) Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 14 Schlußbestimmungen

1) Erfüllungsort ist Meinhard-Jestädt, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Eschwege.

(2) Auf diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der LEO - Kunden gebunden.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

Meinhard, den 01.02.2010